

Datenschutz: Facebook muss vor den EuGH OGH legt „Datenschutz-Sammelklage“ vor

Der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hat heute (im Sinne einer Anregung des Klägers) entschieden, die Frage der Zulässigkeit einer Sammelklage in Österreich gegen Facebook dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg vorzulegen.

Der Kläger, Max Schrems, kann als Verbraucher an seinem Heimatgericht in Wien klagen. Facebook hatte hingegen argumentiert, dass die Gerichte in Wien nicht zuständig seien und dass eine Sammelklage gar nicht zulässig wäre, um die Klage aus formellen Gründen vom Tisch zu bekommen.

Download: [Entscheidung als PDF](#)

Hauptfrage: Wer ist zuständig bei einer Sammelklage?

In Österreich ist es möglich, dass viele Personen ihre Ansprüche an eine Person übertragen („abtreten“), die dann alle Ansprüche gesammelt geltend machen kann („Sammelklage österreichischer Prägung“). Mehr als 25.000 Verbraucher haben über die Webseite www.fbclaim.com ihre Ansprüche gegen Facebook daher an den Kläger Max Schrems abgetreten.

Nach Ansicht des Klägers kann es keinen Unterschied machen, ob ein Nutzer einem anderen Nutzer seine Ansprüche überträgt – beide bleiben schutzwürdige Verbraucher. Nach der Meinung von Facebook verlieren Verbraucher aber ihren Verbrauchersgerichtsstand, wenn diese ihre Ansprüche an einen anderen Verbraucher übertragen.

Die Frage, ob ein Verbraucher auch einen übertragenen Anspruch an seinem Heimatort einklagen kann, wird nun vom EuGH zu entscheiden sein. Je nach der Entscheidung des EuGH könnte eine europaweite, oder gar weltweite Sammelklage möglich sein, oder aber auch nur für Verbraucher aus bestimmten Ländern zulässig sein. Alternativ müssten viele parallele Verfahren in Österreich und anderen Ländern geführt werden.

Dr. Wolfram Proksch (PFR Rechtsanwälte, Klagevertreter): *„Im Kern geht es darum, ob Verbraucher tausende parallele Einzelverfahren vor tausenden Richtern und hunderten Gerichten in vielen verschiedenen Ländern führen müssen, oder ob man das in einem Verfahren gesammelt machen kann. Natürlich wäre es viel sinnvoller, das in einem Sammelverfahren zu machen, weil es ja um genau die gleichen faktischen und rechtlichen Fragen geht und das Datenschutzrecht in der Europäischen Union ohnedies harmonisiert ist.“*

Dr. Arndt Eversberg (ROLAND ProzessFinanz): *„Die Vorlage des OGH erlaubt es dem EuGH, die kollektive Durchsetzung von Verbraucherrechten in der europäischen Union maßgeblich zu erleichtern. Unternehmen wie Facebook nutzen alle Vorteile des gemeinsamen Binnenmarkts – sie müssen sich daher auch an die dort geltenden Regeln halten und sich auch den Verbrauchern dieses Binnenmarkts stellen.“*

Max Schrems (Kläger): *„Der EuGH war bisher durchaus verbraucherfreundlich, wenn es um den Gerichtsstand ging. Ich hoffe, dass wir hier eine entsprechende Entscheidung bekommen. Eine Einzeldurchsetzung in tausenden einzelnen Klagen vor tausenden verschiedenen Gerichten wäre absurd. Wenn man es nüchtern betrachtet, gibt es wenig gute Gründe die gegen uns sprechen – aber es wird jedenfalls spannend.“*

Vorfrage: Verliert ein Verbraucher seinen Verbraucherschutz, wenn er seinen Fall publik macht?

Die Klage gegen „Facebook Ireland Ltd“ (der Facebook-Zentrale für alle Nutzer außerhalb der USA und Kanadas, mit Sitz in Dublin) wurde von einem österreichischen Verbraucher (Max Schrems) bei einem Gericht in Wien eingebracht. Innerhalb der EU können Verbraucher an ihrem Heimatgericht (hier also Wien) klagen. Facebook bestreitet aber, dass ein Kläger noch „Verbraucher“ ist, wenn dieser seinen Anspruch öffentlich macht.

Als Vorfrage wird daher ein Einwand von Facebook aufgegriffen, dass der Kläger durch die mediale Berichterstattung oder Vorträgen zum Thema Datenschutz nicht mehr als „Verbraucher“ zu sehen sei und daher nicht mehr an seinem Gerichtsstand klagen dürfe.

Max Schrems (Kläger): *„Facebook versucht mich hier öffentlich und vor den Gerichten als eine Art ‚gewerblichen Aktivisten‘ darzustellen, um zu verhindern, dass ich in Wien klagen kann. Vereinfacht gesagt darf ein Verbraucher laut Facebook nur heimlich still und leise in seinem Zimmer sitzen – macht er seinen Fall öffentlich, verliert er seine Rechte. Die österreichischen Gerichte haben ausdrücklich festgehalten, dass die Sammelklage gemeinnützig organisiert wurde und ich mein Facebook-Konto nur privat nutze. Die Vorfrage, ob ich also ein „Verbraucher“ bin, ist daher wohl sehr einfach zu beantworten, da ich mit dieser Aktion nie auch nur einen Cent verdient habe - sondern hunderte unbezahlte Stunden reinbuttere.“*

Hintergrund

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien hatte die Klage in 1. Instanz als „unzulässig“ betrachtet. Das Oberlandesgericht hat in 2. Instanz 20 der 22 Punkte als „zulässig“ befunden – nicht jedoch eine europa- oder weltweite Sammelklage. Der OGH legt die Sache nun dem EuGH vor.

Facebook wird unter anderem die Verwendung ungültiger Datenschutzbestimmungen, die unrechtmäßige Verarbeitung und Weitergabe von Daten, und die Teilnahme an US-Massenüberwachungsprogrammen vorgeworfen. Derzeit wird von Facebook pro Betroffenen ein symbolischer Schadenersatz von € 500 und die Herausgabe der unrechtmäßig erlangten Bereicherung verlangt. Im Falle eines Prozessverlustes müsste Facebook sein „Geschäftsmodell“ der Datenauswertung wohl erheblich anpassen, was der Konzern naturgemäß mit allen Mitteln verhindern will.

Dem Kläger Max Schrems gelang letztes Jahr ein viel beachteter Erfolg vor dem EuGH, als er mit einer Klage das „Safe Harbor“-System, unter dem Daten aus der EU den US-Geheimdiensten zugänglich gemacht wurden, kippte (Fall C-362/14). Der EuGH in Luxemburg gab dem Studenten Recht und erklärte die seinerzeitige „Safe Harbor“-Entscheidung der EU-Kommission wegen der US-Massenüberwachung für ungültig.

Mehr [Hintergrundinfos und Fact Sheets hier](#).

Rückfragen: Max Schrems (Wien):

media@fbclaim.com // +43 660 1616327 // [@maxschrems](https://www.instagram.com/maxschrems)

Roland Prozessfinanz (Köln):

arndt.eversberg@roland-prozessfinanz.de // +49 221 82773000